

QUALITÄTSVERTRAG

betreffend

der Qualitätsentwicklung analog Art. 58a KVG

zwischen

H+ Die Spitäler der Schweiz, Lorrainestrasse 4a, 3013 Bern
(nachfolgend Leistungserbringerverband genannt)

und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
Postfach 4358, 6002 Luzern

der Invalidenversicherung (IV)
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

der Militärversicherung (MV)
vertreten durch
die Suva; Abteilung Militärversicherung,
Laupenstrasse 11, 3008 Bern

(nachfolgend Versicherer genannt)

(nachfolgend gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet)

Massgebend ist die deutsche Fassung

Präambel

Mit diesem Vertrag sollen, im Einklang mit den Zielen der Gesetzesrevision *KVG. Stärkung Qualität und Wirtschaftlichkeit*, die Verbindlichkeit von Qualitätsmaßnahmen gestärkt und Transparenz hinsichtlich Umsetzung geschaffen werden. Dies soll in Zusammenarbeit der Vertragspartner geschehen.

1 Zweck

- 1.1 Die Vertragspartner regeln mit diesem Vertrag und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Besonderheiten im UVG, MVG und IVG die sinngemäße Umsetzung der in Art. 58a Abs. 2 KVG vom Gesetzgeber definierten Inhalte von Qualitätsverträgen, die da sind:
 - a. die Qualitätsmessungen;
 - b. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung;
 - c. die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmaßnahmen;
 - d. die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmaßnahmen;
 - e. die Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und der Verbesserungsmaßnahmen;
 - f. die Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags;
 - g. das Erstellen eines Jahresberichts über den Stand der Qualitätsentwicklung.
- 1.2 Unter Berücksichtigung auf die bundesrechtlichen Vorgaben (namentlich: Art. 58, 58a, KVG, Art. 77 KVV, Art. 53 Abs. 2, Art. 54 UVG, Art. 67 Abs. 1 UVV und Art. 70c Abs. 1 UVV, Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 MVG und Art. 9a MVV sowie Art. 26bis IVG im Bereich der Qualitätsanforderungen vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt.
- 1.3 Der vorliegende Vertrag entspricht inhaltlich grundsätzlich dem Qualitätsvertrag zwischen H+, curafutura und santésuisse nach Art. 58a KVG vom 20.12.2023, jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Besonderheiten im UVG, MVG und IVG.
- 1.4 Bei einer künftigen Anpassung des vorliegenden Vertrags können zusätzlich UV/MV/IV-spezifische Qualitätsanforderungen vereinbart werden. Diese allfälligen zusätzlichen Anforderungen müssen mit den Qualitätsanforderungen des KVG, den Vorgaben des Bundesrates, den Qualitätszielen des Bundesrates sowie den Empfehlungen der Eidgenössischen Qualitätskommission (EQK) vereinbar sein.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Der vorliegende Qualitätsvertrag bindet die Spitäler gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. h i.V.m. Art. 39 und Art. 49a Abs. 4 KVG, Art. 68 UVV, Art. 11 Abs. 1 MVV, Art. 14 IVG und Art. 26bis Abs. 1 IVG. Leistungserbringer nach Art. 35 KVG, die KVG-Leistungen in Spitätern erbringen, unterstehen für diese Leistungen ebenfalls diesem Vertrag.
- 2.2 Sobald Qualitätsverträge nach Art. 58a KVG im praxisambulanten Bereich vorliegen, prüfen die Vertragspartner eine Übernahme der Qualitätsanforderungen in diesen Vertrag.
- 2.3 Der Qualitätsvertrag ist, vorbehältlich der Gültigkeit des Qualitätsvertrags nach Art. 58a KVG gemäss Art. 1.3 dieses Vertrages, verbindlich für:
 - a. alle Leistungserbringer nach Ziff. 2.1 dieses Vertrags. Dies gilt unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.
 - b. alle der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) angeschlossenen Unfallversicherer sowie für die Militärversicherung und für die Invalidenversicherung.
- 2.4 Weitere Qualitätsvereinbarungen zwischen den Versicherern und Leistungserbringern sind weiterhin möglich. Sie können auch weitergehende Qualitätsanforderungen beinhalten. Die im vorliegenden Qualitätsvertrag vereinbarten Vorgaben können nicht unterschritten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 56 Abs. 1 UVG, Art. 26 Abs. 1 MVG und Art. 27 IVG.

3 Vertragsbestandteile

3.1 Nachfolgende Anhänge sind integrierte Vertragsbestandteile:

Anhang 1: Aufgaben der Spitäler und Kliniken zur Umsetzung des Qualitätsvertrags nach Art. 58a KVG

Anhang 2: Handlungsfelder mit Mindestanforderungen, Qualitätssmessungen und Umsetzung der Ziele des Bundesrates zur Qualitätsentwicklung

Anhang 3: Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner

Anhang 4: Glossar

3.2 Die in Ziff. 1.1. dieses Vertrags aufgeführten Anforderungen an den Qualitätsvertrag sind wie folgt geregelt:

- a. Die Qualitätssmessungen nach Art. 58a Abs. 2 lit. a KVG in Anhang 2;
- b. die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 2 lit. b KVG in Anhang 2;
- c. die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen nach Art. 58a Abs. 2 lit. c KVG in Anhang 3;
- d. die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen in den Anhängen 1 und 3;
- e. die Veröffentlichung der Qualitätssmessungen und Verbesserungsmassnahmen nach Art. 58a Abs. 2 lit. e KVG in den Anhängen 1 und 3;
- f. Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags nach Art. 58a Abs. 2 lit. f KVG in Ziff. 7 dieses Vertrags;
- g. die Berichterstattung (Jahresbericht über den Stand der Qualitätsentwicklung gegenüber der Eidgenössischen Qualitätskommission und dem Bundesrat) nach Art. 58a Abs. 2 lit. g KVG in Anhang 3.

4 Umsetzung

Die Umsetzung bestimmter Aufgaben aus diesem Vertrag kann an Dritte delegiert werden.

5 Umgang mit Daten

5.1 Allen natürlichen und juristischen Personen, die an der Umsetzung dieses Qualitätsvertrags beteiligt sind, obliegt in ihrem Aufgabenbereich die Einhaltung der anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Datenschutz.

5.2 Alle natürlichen und juristischen Personen, die an der Erhebung, Bereinigung, Auswertung, Veröffentlichung und Aufbewahrung von Daten im Rahmen der Umsetzung dieses Qualitätsvertrags beteiligt sind, sind für die Vorkehrung von angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf die Daten verantwortlich.

5.3 Die Vertragspartner beziehen die Messergebnisse vom Verein ANQ, aus den Selbstdeklarationen der Spitäler und Kliniken, aus den Auszügen der Auditberichte und öffentlich zugänglichen Daten (insbesondere BFS, BAG).

5.4 Die Erhebungen gemäss den Anhängen 1 und 3 des Qualitätsvertrags werden zur Erfüllung von Art. 58a Abs. 2 lit. e KVG auf der Ebene des Leistungserbringers und unter Nennung seines Namens (transparent) gemeinsam durch die Vertragspartner veröffentlicht.

6 Kosten und Finanzierung

6.1 Bei der Umsetzung des Qualitätsvertrags fallen für die Vertragspartner nachfolgende Kosten an:

- a. Die Kosten für die Erarbeitung und laufende Anpassung des Qualitätsvertrags trägt jeder Vertragspartner selber.
- b. Die Kosten der Umsetzung des Qualitätsvertrags werden im Rahmen des Vereins ANQ geregelt.
- c. Kosten für die an Dritte delegierten Aufgaben (insbesondere Koordination der Audits, Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse der Selbstdeklarationen und Audits sowie Berichterstattung gemäss Art. 58a Abs. 2 lit. g KVG): Die Finanzierung dieser Kosten regeln die Vertragspartner im Rahmen des Vereins ANQ.
- d. Die Vertragspartner streben gestützt auf Art. 58c Abs. 1 lit. b, e und g KVG sowie auf Art. 58d und Art. 58e KVG an, einmalige Investitions- und Aufbaukosten über die finanziellen Mittel der Eidgenössischen Qualitätskommission finanzieren zu lassen.

- e. Kosten für die laufende Auswertung und Darlegung der ANQ-Messergebnisse werden weiterhin im Rahmen des Vereins ANQ geregelt (ANQ-Austrittspauschale).
- 6.2 Kosten, welche für die Spitäler und Kliniken anfallen:
- a. Kosten für die laufenden Qualitätsmessungen sind basierend auf dem ANQ-nationalen Qualitätsvertrag nach zwei Jahren Anschubfinanzierung als Teil der Leistung tarifarisch abgegolten.
 - b. Kosten für die Umsetzung der Qualitätsentwicklung in Spitäler und Kliniken (Anhang 1) sind als Teil der Leistung tarifarisch abgegolten.
 - c. Kosten für die Audits zur Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen gemäss Anhang 1 (Art. 58a Abs. 2 lit. d KVG) sind tarifarisch abgegolten. Die Vertragspartner regeln die Rückerstattung der Auditpauschalen an die Spitäler im Rahmen des Vereins ANQ.
 - d. Kosten im Zusammenhang mit allfälligen Verfahren zur Sanktionierung von Leistungserbringern bei Verletzung des Vertrags (Art. 58a Abs. 2 lit. f KVG) werden gemäss Kostentragungsregelungen des Schiedsgerichtes oder der Zulassungsbehörde liquidiert.
- 6.3 Die für die Versicherer anfallenden Verfahrenskosten bei Sanktionierungen gemäss obiger Ziff. 6.2 lit. d werden von der MTK zwischen der ihr angeschlossenen Unfallversicherer, der Militärversicherung und der Invalidenversicherung aufgeteilt.
- 6.4 Die allenfalls auf Spitäler entfallenden Verfahrenskosten bei Sanktionsverfahren werden nicht von H+ getragen, können nicht der H+ Aktivmitgliedschaft übertragen werden und sind vom betroffenen Leistungserbringer zu tragen.
- ## 7 Sanktionen bei Verletzungen des Vertrages
- 7.1 Die Vertragspartner stellen sicher, dass sie die definierten Ergebnisse aus der Überprüfung der Einhaltung der Regeln zur Qualitätsentwicklung (Selbstdeklarationen und Auszüge der Auditberichte) erhalten (Ziff. 5.3 Anhang 3). Zur Einleitung der vertraglich unter Ziff. 7.1ff. vorgesehenen Schritte sowie zur Überprüfung von Verdachtsfällen können Vertragspartner, die den Resultaten zugrundeliegenden Erhebungen vom Leistungserbringer einfordern.
- 7.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass auf Antrag der UVG-/MVG-/IVG-Versicherer gegen Leistungserbringer, die den Vertrag gemäss Art. 59 Abs. 1 und 3 KVG verletzen, Sanktionen gemäss Art. 58a Abs. 2 lit. f und Art. 59 Abs. 1 KVG ergriffen werden können.
- 7.3 Die Parteien bestellen für Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung des Qualitätsvertrages und seinen Anhängen zwischen einem dem Vertrag angeschlossenen Leistungserbringer und einem Versicherer nach UV/IV/MV ergeben können, eine Sanktionsinstanz. Die Zusammenarbeit der Vertragspartner sowie die Regelung der Sanktionsinstanz werden gemäss Ziff. 7.1 des vorliegenden Vertrages im Rahmen des Vereins ANQ geregelt.
- 7.4 Von der Sanktionsinstanz verhängte Sanktionen können vor den kantonalen Schiedsgerichten in Sozialversicherungsstreitigkeiten nach Art. 57 Abs. 1 UVG, Art. 27 MVG und Art. 27bis IVG angefochten werden.
- 7.5 Zur Sicherstellung der im vorliegenden Qualitätsvertrag und seinen Anhängen festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung analog Art. 58a Abs. 6 und 7 KVG und gemäss Art. 54 UVG, Art. 67 Abs. 1 UVV und Art. 70c Abs. 1 UVV, Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 MVG und Art. 13c Abs. 1 MVV sowie Art. 26bis IVG können die Versicherer und die Vertragspartner, gestützt auf die mitgeteilten Ergebnisse nach Ziff. 7.1, die unter Ziff. 7.2 vertraglich vorgesehenen Schritte zur Sanktionierung einleiten.
- 7.6 Die Vertragspartner können weitere Massnahmen zur Sanktionierung vereinbaren.

8 Inkrafttreten und Dauer

- 8.1 Der Qualitätsvertrag tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung des Qualitätsvertrages zwischen H+, curafutura und santésuisse nach Art. 58a KVG vom 20.12.2023 durch den Bundesrat in Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren.
- 8.2 Die Umsetzung des Qualitätsvertrags und seiner Anhänge beginnt bei den Leistungserbringern mit dem Inkrafttreten des Vertrags.
- 8.3 Der vorliegende Qualitätsvertrag zwischen H+ und der MTK fällt automatisch auf den Zeitpunkt dahin, an welchem der Qualitätsvertrag zwischen H+, curafutura und santésuisse nach Ziff. 1.3 dieses Vertrages dahinfällt.
- 8.4 Der Qualitätsvertrag wird 2-fach ausgestellt. Jeder Vertragspartner erhält ein unterzeichnetes Original-Exemplar des Vertrags.
- 8.5 Die Vertragspartner veröffentlichen den Qualitätsvertrag inklusive seiner Anhänge im Anschluss an das Inkrafttreten des Qualitätsvertrages nach Art 58a KVG gemäss obiger Ziff. 1.3 innert 10 Arbeitstagen auf ihren Internetseiten.

9 Einführungsbestimmungen

- 9.1 Den Leistungserbringern wird eine Einführungsphase von zwei Jahren nach Inkrafttreten gewährt. Es werden in der Einführungsphase keine Sanktionen nach Ziff. 7 eingeleitet.
- 9.2 In der Einführungsphase erproben die Vertragspartner die Verfahren zu den externen Audits. Die volle Anzahl an Audits wird in den ersten zwei Jahren nicht erreicht. Diese Pilotaudits werden bevorzugt mit freiwilligen Spitätern und Kliniken durchgeführt.

10 Vertragsanpassungen

- 10.1 Der vorliegende Vertrag sowie dessen Anhänge werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.
- 10.2 Vertragsanpassungen inkl. Anpassungen einzelner Anhänge bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien.
- 10.3 Die Vertragsparteien sind berechtigt, die konkretisierenden Beilagen gemäss Ziff. 3.1 einvernehmlich und in Schriftform anzupassen.
- 10.4 Die Vertragspartner sind für die Information ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Vertragspartner informieren die Nicht-Mitglieder gemeinsam.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und Erklärungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und fachlichen Rahmenbedingungen) der ungültigen Bestimmung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für allfällige von den Vertragsparteien nicht gewollte Vertragslücken.

12 Kündigung

- 12.1 Der Qualitätsvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten per Ende Jahr, erstmals per 31. Dezember 2025, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich den anderen Vertragspartnern einzureichen. Es gilt das Eingangsprinzip.
- 12.2 Beim Auflösen des vorliegenden Vertrages gemäss Ziff. 8.3 sowie Ziff. 12.1 verpflichten sich alle Vertragspartner, unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Vertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer eines weiteren Jahres, in Kraft.
- 12.3 Die Anhänge und Beilagen sind integrierte Vertragsbestandteile und für sich allein nicht kündbar.

13 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt der Gerichtsstand Bern.

Bern, den 26. März 2024

H+ Die Spitäler der Schweiz

Dr. Regine Sauter
Präsidentin

H+ Die Spitäler der Schweiz

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Luzern, den 26. März 2024

Medizinaltarif-Kommission UVG

Daniel Roscher
Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Suva
Abteilung Militärversicherung

Florian Steinbacher
Vizedirektor

Martin Rüfenacht
Direktor